

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2020
der
Hutter & Schrantz Stahlbau AG

1230 Wien
Großmarktstraße 7

Wien, 20. Mai 2021

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Bericht zum Konzernlagebericht	5

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	II
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2020	III
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020	IV
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2020	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020	VI
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz Stahlbau AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Hutter & Schrantz Stahlbau AG,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Oktober 2020 der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten

Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Februar bis Mai 2021 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst

getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten

Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

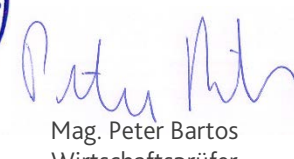
Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 20. Mai 2021

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer


Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	145.867,50	111.501,16
2. Geschäfts(Firmen)wert	683.865,48	911.820,61
3. geleistete Anzahlungen	31.602,61	0,00
	861.335,57	1.023.321,77
II. Sachanlagen:		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	13.193.813,84	12.615.504,53
davon Grundwert	2.088.951,53	2.088.951,53
2. technische Anlagen und Maschinen	6.580.008,70	4.547.676,36
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.162.968,06	2.260.948,76
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	624.992,46	1.188.290,40
	22.561.783,06	20.612.420,05
III. Finanzanlagen:		
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.729.285,21	1.597.590,68
	1.729.285,21	1.597.590,68
	25.152.403,84	23.233.332,50
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte:		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.609.302,24	9.270.466,27
2. unfertige Erzeugnisse	748.291,00	60.196,00
3. fertige Erzeugnisse und Waren	2.582.332,86	461.890,86
4. noch nicht abrechenbare Leistungen	48.786.162,06	38.502.223,20
5. geleistete Anzahlungen	-38.666.571,75	-32.761.391,04
	22.059.516,41	15.533.385,29
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.910.740,89	18.019.780,25
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.317.466,61	3.158.620,62
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	20.138,67	10.284,45
	10.228.207,50	21.178.400,87
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.627.940,19	11.310.634,16
	42.915.664,10	48.022.420,32
C. Rechnungsabgrenzungsposten	185.353,54	241.320,45
D. Aktive latente Steuern	961.121,97	985.891,05
Summe Aktiva	69.214.543,45	72.482.964,32

Martin Hein

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Grundkapital	1.495.502,00	1.495.502,00
übernommenes Grundkapital	1.500.000,00	1.500.000,00
einbezahltes Grundkapital	1.500.000,00	1.500.000,00
Nennbetrag eigener Aktien	-4.498,00	-4.498,00
II. Kapitalrücklagen:		
1. gebundene	1.861.665,23	1.861.665,23
	1.861.665,23	1.861.665,23
III. Gewinnrücklagen:		
1. Rücklagen für eigene Anteile (gebundene Rücklagen)	4.498,00	4.498,00
	4.498,00	4.498,00
IV. Bilanzgewinn	32.561.412,49	31.313.164,37
davon Gewinnvortrag	29.817.662,38	30.141.965,23
V. Nicht beherrschende Anteile	4.722.519,29	5.809.778,56
	40.645.597,01	40.484.608,16
B. Zuschüsse	414.389,99	366.477,85
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.678.810,52	4.272.172,95
2. Rückstellungen für Pensionen	1.793.210,00	1.649.902,00
3. Steuerrückstellungen	3.331.158,40	2.552.781,23
davon Rückstellung für latente Steuern	664.814,11	0,00
4. sonstige Rückstellungen	4.820.681,27	6.729.609,54
	14.623.860,19	15.204.465,72
D. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	11.597.694,48	15.329.859,59
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.933.001,78	1.097.553,20
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.692.553,88	5.265.391,02
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.759.552,10	4.167.637,82
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.933.001,78	1.097.553,20
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.893.296,21	3.581.573,30
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.893.296,21	3.581.573,30
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.409.080,99	5.414.572,21
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.409.080,99	5.414.572,21
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	33.561,24	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	33.561,24	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	2.502.203,94	2.165.876,28
davon aus Steuern	1.107.545,05	716.364,22
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	453.709,48	486.100,33
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.502.203,94	2.165.876,28
	13.530.696,26	16.427.412,79
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Summe Passiva	69.214.543,45	72.482.964,32

Martin Heinz

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien

Konzerngewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	76.116.787,59	140.769.995,24
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	13.092.475,86	-31.825.986,81
3. andere aktivierte Eigenleistungen	155.461,79	126.045,42
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	25.845,70	1.591.741,72
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	245.189,24	45.872,27
c) übrige	1.865.810,04	1.682.627,20
	2.136.844,98	3.300.041,19
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-28.716.591,72	-34.422.279,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.306.570,40	-29.841.891,76
	-48.023.162,12	-64.264.171,27
6. Personalaufwand		
a) Löhne	-12.486.877,34	-13.835.978,31
b) Gehälter	-9.755.898,35	-11.281.873,53
c) soziale Aufwendungen	-7.147.857,98	-7.754.916,93
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-162.982,08	-214.760,84
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-898.575,33	-818.910,41
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-5.603.447,95	-6.047.237,24
	-29.370.433,67	-32.852.768,77
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.692.390,30	-2.615.644,58
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-145.189,86	-226.218,41
b) übrige	-10.066.893,11	-11.453.183,98
	-10.212.082,97	-11.679.402,39
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8	1.203.501,16	958.108,23
10. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.891.694,53	1.486.931,84
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.363,93	1.743,60
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-116.357,53	-128.187,67
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	0,00	0,00
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 13	1.780.700,93	1.340.487,77
14. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 14)	2.984.202,09	2.298.596,00
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-947.711,25	-686.975,24
<i>davon latente Steuern</i>	44.129,21	29.881,05
16. Ergebnis nach Steuern	2.036.490,84	1.611.620,76
17. Jahresüberschuss	2.036.490,84	1.611.620,76
18. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn	707.259,27	-440.421,62
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	29.817.662,38	30.141.965,23
20. Bilanzgewinn	32.561.412,49	31.313.164,37

Martin Hein

Konzernanhang

der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien, für das Geschäftsjahr 2020

A. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die Jahresabschlüsse sämtlicher in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm § 222 Abs 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die in § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211, §§ 223 bis 227, § 229 Abs. 1 bis 3, §§ 231 bis 234 UGB, soweit die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichung bedingt oder in den Vorschriften des §§ 251 ff. UGB nichts anderes bestimmt ist. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Als Konzernabschlussstichtag wurde der 31. Dezember 2020 gewählt. Dieser Stichtag entspricht dem Stichtag des Mutterunternehmens und der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen. Der Abschlussstichtag des at-equity-Unternehmens ist der 30.9.2020. Ausschüttungen zwischen diesem Stichtag und 31.12.2020 werden bei der Konsolidierung berücksichtigt. Weitere wesentliche Ereignisse innerhalb dieses Zeitraums sind im Rahmen der Erstellung des Abschlusses nicht eingetreten.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit, und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Konzerns ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, wurden diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses beibehalten.

B. Konzernverhältnisse

Der vorliegende Abschluss ist ein Teilkonzernabschluss.

Die hus-verwaltungsgmbh, Wien, stellt den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen auf. Dieser Konzernabschluss wird beim Handelsgericht Wien hinterlegt.

C. Angaben zu Konsolidierungsvorgängen

1. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode. Die Verrechnung des Beteiligungsansatzes mit dem zugehörigen Eigenkapital, wobei das Eigenkapital mit dem Betrag anzusetzen ist, der dem beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entspricht, erfolgt auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung.

2. Schuldenkonsolidierung

Forderungen, Ausleihungen, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden aufgerechnet.

3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung werden Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Verrechnungen aufgerechnet.

4. Zwischenergebniseliminierung

Die zwischen den Gesellschaften entstandenen Zwischengewinne werden eliminiert.

D. Konsolidierungsgrundsätze

1. Vollkonsolidierung

Die erstmalige Verrechnung des Beteiligungssatzes mit dem zugehörigen Eigenkapital erfolgte zum 1. Jänner 2006.

Die Anteile an der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. wurden am 1. April 2014 erworben. Der sich aus der Erstkonsolidierung der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. ergebende aktive Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 1.113.125,09 wurde im Geschäftsjahr 2014 als Geschäfts-(Firmen)wert erfasst.

2. Equitykonsolidierung

Bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode wurde die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.

Die Kapitalkonsolidierung der assoziierten Unternehmen erfolgte erstmals zum 28. Februar 2006.

Durch die Anwendung der Equitykonsolidierung ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 358.549,82 entstanden.

E. Angaben zum Konsolidierungskreis

1. Angaben zum Beteiligungsbesitz

a) Vollkonsolidierte Tochterunternehmen

Der Konzernabschluss umfasst den Jahresabschluss der Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien und ihrer Tochterunternehmen gemäß § 189a Z 7 UGB. Folgende Tochterunternehmen werden neben der Muttergesellschaft im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %
Haslinger Stahlbau GmbH	Feldkirchen	90,00
Claus Queck GmbH	Düren, Deutschland	90,00
Haslinger Stahlbau GmbH	München, Deutschland	90,00
Haslinger Acélszerkezetépítő Kft	Dunavecse, Ungarn	90,00
Haslinger Projekt GmbH	Dresden, Deutschland	90,00
DKS Vermögensverwaltung GmbH	Düren, Deutschland	90,00
Dürener Korrosionsschutz GmbH	Düren, Deutschland	90,00
Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H.	Saalfelden	51,00

b) Equitykonsolidierung

Assoziierte Unternehmen:

Folgende Unternehmen wurden gemäß § 263 UGB auf Basis der Equitymethode in den Konzernabschluss als assoziierte Unternehmen einbezogen:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %
Stahl & Verbundbau Gesellschaft für industrielles Bauen m.b.H.	Dreieich, Deutschland	39,60

Die Claus Queck GmbH, Düren, Deutschland, hält an der Stahl & Verbundbau Gesellschaft für industrielles Bauen m.b.H., Dreieich, Deutschland 44 % (durchgerechnet 39,60 %).

F. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Berücksichtigung folgender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt:

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Die lineare Abschreibungsmethode erfolgt unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Geschäfts(Firmen)wert	10
Software	3 bis 5
Lizenzen	3 bis 10
Sonstige Rechte	3 bis 10

Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 800,00 (Vorjahr: EUR 400,00) wurden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und im Konzernanlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Als **Geschäfts(Firmen)wert** wird der Unterschiedsbetrag ausgewiesen, um den die Gegenleistung den Wert des übernommenen Vermögens, abzüglich der planmäßigen linearen Abschreibung sowie der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme, übersteigt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear über die Dauer der voraussichtlichen Nutzung. Es wird davon ausgegangen, dass der Geschäfts(Firmen)wert über zehn Jahre genutzt wird.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.2. Sachanlagen

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Jahre
Gebäude	33 bis 60
Maschinen	2 bis 25
EDV-Anlagen	1 bis 10
Büromaschinen	1 bis 10
Kraftfahrzeuge	5 bis 8
Sonstige Geschäftsausstattung	1 bis 10

Die **selbst erstellten Anlagen** wurden zu Herstellungskosten auf Basis von Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Aufwendungen für Sozialeinrichtungen sowie für Abfertigungen und betriebliche Altersversorgung wurden in die Herstellungskosten nicht eingerechnet. Ebenso wurden keine direkt zurechenbaren Fremdkapitalzinsen bei den entsprechenden Anlagegütern aktiviert.

Festwerte gemäß § 209 UGB wurden nicht angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 800,00 (Vorjahr: EUR 400,00) wurden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und im Konzernanlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.3. Finanzanlagen

Die **Finanzanlagen**, ausgenommen Beteiligungen, sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten zum Bilanzstichtag bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt mit dem geringeren Wert aus den Anschaffungskosten und dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

1.4. Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt maximal auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der

Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs. 2 iVm. § 251 Abs. 1 UGB die Zuschreibung.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie der **Handelswaren** erfolgte zu durchschnittlichen Anschaffungskosten zuzüglich anteiliger Anschaffungsnebenkosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag. Die Bewertung der **fertigen und unfertigen Erzeugnisse** und **Waren** sowie **noch nicht abrechenbaren Leistungen** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, welche Einzelkosten zuzüglich angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten umfassen.

Soziale Aufwendungen wurden nicht einbezogen. Vom Wahlrecht Fremdkapitalzinsen einzubeziehen wurde von einer Tochtergesellschaft Gebrauch gemacht.

Das Niederstwertprinzip wurde durch Beachtung der Wiederbeschaffungspreise sowie der Gängigkeit angemessen berücksichtigt.

Für Verluste aus schwebenden Geschäften wird durch Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstandes oder Rückstellungen vorgesorgt.

Festwerte gemäß § 209 UGB wurden nicht angesetzt.

Bei längerfristigen Aufträgen mit einer Ausführungsdauer von mehr als 12 Monaten wurden über die Herstellungskosten hinaus keine angemessenen Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten angesetzt.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit Nennwerten - abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen bilanziert.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden auf Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen und auf Differenzen, die sich aus Konsolidierungsmaßnahmen ergeben, angesetzt. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit dem Steuersatz von 25 % (Vorjahr: 25 %) in Österreich, in Deutschland 31,6 % (Vorjahr: 31,6 %) und in Ungarn 9 % (Vorjahr: 9 %).

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und wenn die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für entweder dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen.

5. Rückstellungen

5.1. Pensionsrückstellungen

Die Ermittlung der **Rückstellungen für Pensionen** erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der biometrischen Richttafeln 2018 G Prof. Dr. Heubeck.

Den Berechnungen der Pensionsrückstellung zum 31. Dezember 2020 und 2019 liegen folgende Annahmen zugrunde:

	2020	2019
Zinssatz	2,31%	2,72 %
Pensions- und Bezugssteigerungen	2,0 %	2,0 %
Fluktuation	2,0 %	2,0 %
Inflationsrate	2,0 %	2,0 %
Pensionsalter	frühestmögliches	
	gesetzliches Pensionsalter nach dem	
	RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz	

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Durchschnittzinssatz. Der Durchschnittzinssatz ermittelt sich aus den Durchschnitten des Stichtagszinssatzes und den Stichtagszinssätzen der neun vorangegangenen Abschlussstichtage.

Die Zinsaufwendungen betreffend die Pensionsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

5.2. Abfertigungsrückstellungen und Vorsorge für Jubiläumszuwendungen

Die Berechnung der **Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung** nach unternehmensrechtlichen Vorschriften erfolgte unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P.

Den Berechnungen der Abfertigungsrückstellung zum 31. Dezember 2020 und 2019 liegen folgende Annahmen zugrunde:

	2020	2019
Zinssatz	2,31 %	2,72 %
Bezugssteigerungen	1,45 % bis 5,00 %	2,40 % bis 5,00 %
Fluktuation	dienstzeitabhängig von 1 bis 20 %	
Pensionsalter	frühestmögliches gesetzliches Pensionsalter	

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Durchschnittszinssatz. Der Durchschnittszinssatz ermittelt sich aus den Durchschnitten des Stichtagszinssatzes und den Stichtagszinssätzen der neun vorangegangenen Abschlussstichtage.

Die Zinsaufwendungen betreffend die Abfertigungsrückstellung und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im betreffenden Personalaufwand erfasst.

5.3. Sonstige Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und/oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde. Sämtliche Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen sind unter Punkt 5.2. beschrieben.

Der Verpflichtung, eine **Rückstellung für passive latente Steuern** auf temporäre Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerlichen Ergebnis zu bilden, wurde nachgekommen. Passive latente Steuern werden auf Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, angesetzt. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit dem Steuersatz von 25 % (Vorjahr: 25 %) in Österreich, in Deutschland 31,6 % (Vorjahr: 31,6 %) und in Ungarn 9 % (Vorjahr: 9 %) ohne Berücksichtigung einer Abzinsung.

Eine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit passiven latenten Steuern wurde vorgenommen, sofern eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich war.

6. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit ihrem Erfüllungsbetrag. Rentenverpflichtungen werden zum Barwert der zukünftigen Auszahlung bewertet.

7. Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss ist in Euro aufgestellt.

In den Einzelabschlüssen der Konzerngesellschaften werden Fremdwährungstransaktionen mit den Wechselkursen zum Transaktionszeitpunkt in die Berichtswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen sowie aus der Bewertung von Forderungen und Schulden in fremder Währung zum Kurs am Bilanzstichtag resultieren, werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften bilanzieren in Euro.

8. Aufgliederung von gemäß § 251 Abs. 1 iVm. § 223 Abs. 6 Z 2 UGB zusammengefassten Posten

Vom Wahlrecht, einzelne Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung zusammenzufassen, wurde Gebrauch gemacht.

G. Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz

A k t i v a

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (siehe Beilage 1 zum Anhang).

Sachanlagen

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 2.068.951,53 (Vorjahr: TEUR 2.069).

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im aktuellen Geschäftsjahr keine vorgenommen.

Die **finanziellen Verpflichtungen** aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen:

2020	im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäftsjahren EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	290.042,47	919.095,30
davon gegenüber verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.087.140,35	3.993.797,55
davon gegenüber verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,00	0,00
Sonstige Verpflichtungen	18.103,02	90.515,10
	<u>1.395.285,84</u>	<u>5.003.407,95</u>
2019	im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäftsjahren EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	278.816,81	867.012,74
davon gegenüber verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.089.933,16	4.669.014,68
davon gegenüber verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,00	0,00
	<u>1.368.749,97</u>	<u>5.536.027,42</u>

2. Umlaufvermögen

Vorräte

In den Vorräten wurden Wertberichtigungen in Höhe von EUR 2.192.399,00 (Vorjahr: TEUR 820) gebildet.

Soziale Aufwendungen wurden nicht einbezogen. In den Posten unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen sind direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen des Geschäftsjahres in Höhe von EUR 4.707,76 (Vorjahr: TEUR 15) enthalten. Zum Bilanzstichtag sind insgesamt EUR 4.707,76 (Vorjahr: TEUR 15) aktivierte Fremdkapitalzinsen im Nettobuchwert enthalten.

Festwerte kamen nicht zur Anwendung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	Davon Wechsel- mäßig verbrief	Abgezogene Pauschalwert- Berichtigung
	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.910.740,89	0,00	21.205,54
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.317.466,61	0,00	0,00
	10.228.207,50	0,00	21.205,54

Vorjahr:

	Gesamtbetrag	Davon Wechsel- mäßig verbrief	abgezogene Pauschalwert- Berichtigung
	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.019.780,25	0,00	35.965,14
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.158.620,62	0,00	0,00
	21.178.400,87	0,00	35.965,14

Im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind wesentliche Erträge enthalten, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR
Steuern	716.155,82	829
Förderungszusagen	302.973,52	0
Übrige	35.427,97	178
	<u>1.054.557,31</u>	<u>1.007</u>

Aktive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR
Mieten, Leasingvorauszahlungen	93.498,92	116
Gebühren, Steuern	18.364,47	31
Unterschiedsbetrag Abfertigungsrückstellung	0,00	37
Versicherungen	26.099,11	18
Sonstige Abgrenzungen	47.391,04	40
	<u>185.353,54</u>	<u>241</u>

Unter dieser Position ist u.a. der verbliebene gemäß RÄG 2014 für die Berechnung der Rückstellung für Abfertigungen notwendige Unterschiedsbetrag in der Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 37) ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag wird auf 5 Jahre verteilt aufgelöst.

3. Aktive latente Steuern

Der gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB idF RÄG 2014 aktivierte Betrag latenter Steuern beträgt EUR 961.121,97 (Vorjahr: TEUR 986). Die Differenz der latenten Steuern entsteht im Wesentlichen durch den unterschiedlichen Ansatz zwischen UGB und Steuerbilanz bei den Gebäuden und Fahrzeugen (Nutzungsdauern), Vorräten, Forderungen, Rückstellungen für Abfertigung, Pensionen und Jubiläen sowie der Rückstellung für Gewährleistung.

P a s s i v a

1. Eigenkapital

Grundkapital

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien beträgt 1.500.000 Stück. Die Aktien sind auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Zum 31. Dezember 2020 hält die H&S Stahlbau AG insgesamt 4.498 Stück (Vorjahr: 4.498 Stück) eigene Aktien. Sie sind in Höhe ihrer Anschaffungskosten als Abzugsposten im Eigenkapital ausgewiesen, wobei der Nennbetrag der Aktien mit dem Grundkapital und der den Nennbetrag übersteigende Betrag mit den hierfür im Einzelabschluss des Mutterunternehmens gebildeten Gewinnrücklagen verrechnet wurde.

In der Kapitalrücklage wird jener Teil der Rücklagen ausgewiesen, der nicht aus dem Periodenergebnis früherer Berichtsperioden gebildet worden ist.

Vorschlag Ergebnisverwendung:

Zum 31. Dezember 2020 befinden sich 1.495.502 Aktien im Umlauf. Der Vorstand der Hutter & Schrantz Stahlbau AG wird in der ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 1,00 pro Aktie auszuschütten. Die aus dem Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2019 ausgeschüttete Dividende von TEUR 1.496 entspricht bezogen auf 1.495.502 zum 31. Dezember 2019 im Umlauf befindlichen Stückaktien einer Dividende von EUR 1,00 je Aktie.

2. Verbindlichkeiten

	Bilanzwert 31.12.2020	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.692.553,88	0,00	1.274.469,98
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.893.296,21	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.409.080,99	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	33.561,24	0,00	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	2.502.203,94	0,00	0,00
	13.530.696,26	0,00	1.274.469,98

Art und Form der dinglichen Sicherheiten:

Die Besicherung besteht in Form von Pfandrechten auf die Baurechte beim Grundbuch BG Zell am See, EZ 726 und 763, KG 57104 Bergham sowie übertragene Eigentumsvorbehalte an Maschinen.

Vorjahr:

	Bilanzwert 31.12.2019	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.265.391,02	1.097.553,20	1.452.269,56
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.581.573,30	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.414.572,21	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	2.165.876,26	0,00	0,00
	16.427.412,79	1.097.553,20	1.452.269,56

Art und Form der dinglichen Sicherheiten:

Die Besicherung besteht in Form von Pfandrechten auf die Baurechte beim Grundbuch BG Zell am See, EZ 726 und 763, KG 57104 Bergham sowie übertragene Eigentumsvorbehalte an Maschinen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten folgende wesentliche Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	868.894,04	857
Nachzahlung variabler Kaufpreis einer Beteiligung	0,00	0
Steuern	419.919,37	306
im Rahmen der sozialen Sicherheit	472.383,62	466
Übrige	56.213,09	126
	<u>1.817.410,12</u>	<u>1.756</u>

3. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen Haftungsverhältnisse in Höhe von EUR 21.830.686,55 (Vorjahr: TEUR 14.697).

	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR
aus Bürgschaften	13.014.744,16	10.292
aus Garantien	8.815.942,39	4.405
	<u>21.830.686,55</u>	<u>14.697</u>

Die durch Bankgarantien besicherten Haftungen einer Tochtergesellschaft, die sich aus branchenüblichen vertraglichen Gewährleistungen und Garantieverpflichtungen der Gesellschaft für zu erbringende und erbrachte Leistungen zusammensetzen, werden ausschließlich im Anhang dargestellt.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz ausgewiesen sind, davon gegenüber verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen

Zum Bilanzstichtag sowie zum Vorjahr bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

H. Erläuterungen zu Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen nur das Erbringen von Dienstleistungen im Segment „mittelschwerer Stahlbau“ und gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	Vorjahr TEUR
Inland	41.601.098,84	44.456
Ausland	<u>34.515.688,75</u>	<u>96.314</u>
	<u>76.116.787,59</u>	<u>140.770</u>

Personalaufwand

2. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Aufwendungen für Altersversorgung betreffen leistungsorientierte Zusagen.

3. Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder

In den Posten „Löhne“ und „Gehälter“ sind Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 36.470,50 und EUR 26.243,26 (Vorjahr: TEUR 26 und TEUR 52) enthalten.

4. Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betreffen:

	2020 EUR	Vorjahr TEUR
Prüfung des Jahresabschlusses	4.500,00	4
Prüfung des Konzernabschlusses	<u>7.500,00</u>	<u>8</u>
	<u>12.000,00</u>	<u>12</u>

5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2019 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Gruppenmitglieder sind Haslinger Stahlbau GmbH, Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. sowie Claus Queck GmbH. Vom Gruppenträger werden an die Gruppenmitglieder die von den Gruppenmitgliedern verursachten Körperschaftsteuerbeträge mittels Steuerumlagen belastet. Als Umlagemethode wurde die Stand-alone-Methode gewählt.

Die laufenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 EUR	Vorjahr TEUR
Körperschaftsteuer aus der Gruppenbesteuerung	34.679,00	85
Körperschaftsteuer außerhalb der Steuergruppe	59.439,88	145
Körperschaftsteuer aus Vorjahren	-2.071,40	-581
Vorsorge für „interne Verlustvorträge“	166.083,59	1.068
latente Steuern	689.583,18	-30
	<u>947.711,25</u>	<u>687</u>

Die Vorsorge für „interne Verlustvorträge“ betrifft das vom Gruppenträger verwertete steuerliche Ergebnis ausländischer Gruppenmitglieder. Für diese internen Verlustvorträge wurde eine Rückstellung von EUR 1.233.617,28 (Vorjahr: TEUR 1.068) gebildet.

I. Sonstige Angaben

1. Nahestehende Unternehmen und Personen

Es wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen abgeschlossen, die wesentlich und unter marktunüblichen Bedingungen sind.

2. Angaben zu Arbeitnehmern und Organen

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer bei den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen betrug:

	2020	2019
Arbeiter	420	417
Angestellte	180	174
Gesamt	600	591

Durchschnittlich sind 53 (Vorjahr: 52) Arbeitnehmer in anteilmäßig einbezogenen Unternehmen beschäftigt.

Kredite, Vorschüsse, Haftungen an Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder wurden nicht gewährt.

Zahlungen an den Vorstand sowie an ehemalige Vorstände und deren Hinterbliebene wurden im Jahr 2020 nicht geleistet.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 15.430,00 (Vorjahr: TEUR 15).

Zusammensetzung des Vorstandes des Mutterunternehmens

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Zusammensetzung des Aufsichtsrates des Mutterunternehmens

Dkfm. Robert Loisch, Vorsitzender

KR Hans-Georg Göttling, CMC

Ing. Josef Podesser

3. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht berücksichtigt wurden.

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die gesamte Weltwirtschaft wirken sich auf die operativen Geschäftsfelder der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe aus, gefährden sie jedoch nicht in ihrem Bestand.

Weitere Ausführung zur Auswirkung der COVID-Krise finden Sie im Lagebericht des GJ 2020.

Wien, am 21. April 2021



gez.:

Dr. Hans Heinz

Der Vorstand:



gez.:

Martin Heinz

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien

Konzernanlagenspiegel per 31. Dezember 2020

Kontobezeichnung	1.1.2020	Anschaffungswert			Buchwert	
		Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2019	31.12.2020
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.434.819,69	112.339,76	0,00	867,25	111.501,16	145.867,50
geleistete Anzahlungen	0,00	31.602,61	0,00	0,00	0,00	31.602,61
Geschäfts(Firmen)wert	1.881.835,09	0,00	0,00	0,00	911.820,61	683.865,46
Summe	3.316.654,78	143.942,37	0,00	867,25	1.023.321,77	861.335,57
Sachanlagen						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	19.201.078,97	174.983,65	-2.800,00	879.170,23	12.615.504,53	13.193.813,84
technische Anlagen und Maschinen	19.847.208,27	884.241,37	-1.215.374,60	2.441.488,93	4.547.676,36	6.580.008,70
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.555.916,30	618.042,74	-375.348,24	83.984,67	2.260.948,76	2.162.968,06
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.188.290,40	2.841.345,89	0,00	-3.404.643,83	1.188.290,40	624.992,46
Summe	48.792.493,94	4.518.613,65	-1.593.522,84	0,00	20.612.420,05	22.561.783,06
Finanzanlagen						
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.597.590,68	131.694,53	0,00		1.597.590,68	1.729.285,21
Summe	1.597.590,68	131.694,53	0,00	0,00	1.597.590,68	1.729.285,21
Summe Anlagevermögen	53.074.913,00	4.794.250,55	-1.593.522,84	867,25	23.233.332,50	25.152.403,84

Martin Hein

Wk

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien

Konzernanlagenspiegel per 31. Dezember 2020

Kontobezeichnung	kumulierte Abschreibung 1.1.2020	Abschreibung laufend	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibung auf Abgänge	kumulierte Abschreibung 31.12.2020
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.323.318,53	78.840,67	0,00	0,00	1.402.159,20
geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geschäftsfilmen Wert	970.014,48	227.955,15	0,00	0,00	1.197.969,63
Summe	2.293.333,01	306.795,82	0,00	0,00	2.600.128,83
Sachanlagen					
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.585.574,44	475.844,57	0,00	-2.800,00	7.058.619,01
technische Anlagen und Maschinen	15.299.531,91	1.123.153,52	0,00	-1.045.130,16	15.377.555,27
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.294.967,54	786.596,39	0,00	-361.936,52	6.719.627,41
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	28.180.073,89	2.385.594,48	0,00	-1.409.866,68	29.155.801,69
Finanzanlagen					
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Abschreibungen	29.841.580,50	2.692.390,30	0,00	-1.409.866,68	31.755.930,52

W. c. Marti-Hein

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien

Konzernkapitalflussrechnung

für das Geschäftsjahr 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
Ergebnis vor Steuern	2.984.202,09	2.298.596,00
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	2.692.390,30	2.615.644,58
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	155.672,84	-1.581.905,09
-/+ Anteil am (Gewinn)/ Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	-1.891.694,53	-1.466.931,84
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	4.638.699,73	8.851.072,78
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-1.358.982,70	2.255.361,72
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.275.967,05	27.871,02
Nettogeldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	4.944.320,68	12.999.709,17
– Zahlungen für Ertragsteuern	-303.235,58	-1.828.622,86
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.641.085,10	11.171.086,31
Cashflows aus der Investitionstätigkeit		
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	27.983,34	2.280.886,48
+ Einzahlungen aus Ausschüttungen von assoziierten Unternehmen	1.760.000,00	1.320.000,00
– Auszahlungen für Anlagenzugang (Sachanlagen)	-4.518.613,65	-3.914.633,99
– Auszahlungen für Anlagenzugang (immaterielles Anlagevermögen)	-144.809,62	-73.702,32
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.875.439,93	-387.449,83
Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit		
– Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten	-572.837,14	-9.400.146,40
– An Gesellschafter des Mutterunternehmens gezahlte Dividenden	-1.495.502,00	-2.093.702,80
– An Minderheitsgesellschafter gezahlte Dividenden	-380.000,00	-2.220.000,00
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.448.339,14	-13.713.849,20
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-682.693,97	-2.930.212,72
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	11.310.634,16	14.240.846,88
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	10.627.940,19	11.310.634,16

Hutter & Schrantz Stahlbau AG, Wien

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

	Grundkapital	Nennbetrag eigener Anteile	Kapital- rücklagen	Rücklage für eigene Anteile	Bilanzgewinn	Summe Konzernanteil	Nicht beherrschende Anteile	Summe Eigenkapital
Stand am 31. Dezember 2018								
Dividendenausschüttung	1.500.000,00	-4.498,00	1.861.665,23	4.498,00	32.235.668,02	35.597.333,25	7.589.356,95	43.186.690,20
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.093.702,80	-2.093.702,80	-2.220.000,00	-4.313.702,80
	0,00	0,00	0,00	0,00	1.171.199,15	1.171.199,15	440.421,61	1.611.620,76
Stand am 31. Dezember 2019								
Dividendenausschüttung	1.500.000,00	-4.498,00	1.861.665,23	4.498,00	31.313.164,37	34.674.829,60	5.809.778,56	40.484.608,16
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.495.502,00	-1.495.502,00	-380.000,00	-1.875.502,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	2.743.750,12	2.743.750,12	-707.259,27	2.036.490,85
Stand am 31. Dezember 2020								
	1.500.000,00	-4.498,00	1.861.665,23	4.498,00	32.561.412,49	35.923.077,72	4.722.519,29	40.645.597,01

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG wurde am 20.10.2006 ins Firmenbuch eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500.000,-- und ist in 1.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt. Die Aktien der Gesellschaft sind im ungeregelten Markt des Mid Market-Segments (MTF) der Wiener Börse gelistet.

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG hält jeweils 90 % der Anteile an der Haslinger Stahlbau GmbH in Feldkirchen sowie an der Claus Queck GmbH in Düren, Deutschland und 51 % an der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. Insgesamt umfasst die Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe elf Gesellschaften. Als Muttergesellschaft erbringt die Hutter & Schrantz Stahlbau AG Beratungs- und Managementleistungen in den Bereichen Finanzierung und Strategie für ihre Tochterunternehmen. Die AG hat keine weiteren operativen Aktivitäten.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branchenumfeld

Als Folge der durch die Covid-19 Pandemie ausgelösten staatlichen Beschränkungen in den meisten Ländern der Welt ist die Weltwirtschaft im Jahr 2020 in eine Rezession geschlittert. Auch Deutschland und Österreich konnten sich wenig überraschend dieser Rezession nicht entziehen, die wirtschaftliche Lage in Österreich war in 2020 besonders schlecht, das BIP (Bruttoinlandsprodukt) ist in 2020 laut Prognose des WIFO vom Dezember 2020 um real (preisbereinigt) -7,3% zurückgegangen. Auch die Bauinvestitionen sind in diesen Kernmärkten der Hutter & Schrantz Stahlbau Gruppe zurückgegangen, wenn auch deutlich weniger stark als das Bruttoinlandsprodukt an sich.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Geschäftsfeldern der Hutter & Schrantz Stahlbau Gruppe waren damit im Jahr 2020 deutlich schlechter als in den Vorjahren. Die bereits in vergangenen Jahren unter Druck stehenden Preise sind somit insbesondere bei Großprojekten noch weiter gefallen, da die am Markt vorhandenen Kapazitäten nicht vollständig ausgelastet waren.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Kapazitäten der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe waren im Geschäftsjahr 2020 bedingt durch die Covid-19 Pandemie nicht vollständig ausgelastet. In sämtliche Beteiligungen wurde mit Kurzarbeit gearbeitet um die durch staatliche Beschränkungen ausgelösten Lücken in der Auslastung soweit wie möglich zu kompensieren.

Der Stahlbaumarkt war der schwierigen Lage entsprechend äußerst angespannt, der Konkurrenzdruck durch am Markt vorhandene Überkapazitäten hat noch einmal zugenommen. Eine Entspannung dieser Lage ist vorerst nicht in Sicht.

Beschaffungsseitig waren die Einkaufspreise relativ stabil, gegen Ende des Jahres waren die Materialpreise leicht über dem Anfangsstand 2020.

BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Haslinger Stahlbau GmbH

Die Haslinger Stahlbau GmbH ist ein 1949 gegründetes, europaweit renommiertes Stahlbauunternehmen mit Sitz in Feldkirchen. Mit 5 Standorten in Österreich, Deutschland und Ungarn zählt das Unternehmen zu den leistungsfähigsten Stahlbauunternehmen Europas und realisiert die Visionen von internationalen Auftraggebern aus zahlreichen Branchen.

Die wirtschaftliche Lage der Haslinger Stahlbau GmbH im abgelaufenen Jahr 2020 kann, unter den durch Covid-19 vorherrschenden Marktbedingungen, als sehr gut bezeichnet werden. Beide Fertigungswerke Feldkirchen (Österreich) und Dunavecse (Ungarn) waren über das Jahr gesehen gut ausgelastet, kleinere Lücken in der Auslastung mancher Abteilungen die durch die staatlichen Beschränkungen aufgrund von Covid-19 ausgelöst wurden konnten mit Kurzarbeit kompensiert werden.

Der Umsatz ist deutlich von TEUR 74.080 im Vorjahr auf TEUR 38.030 gefallen. Dabei reduzierte sich der Auslandsumsatz auf TEUR 14.542 (Vorjahr: TEUR 68.795), die Inlandsumsätze stiegen auf TEUR 24.471 (Vorjahr: TEUR 19.178).

Die Betriebsleistung reduzierte sich von TEUR 73.926 in 2019 auf TEUR 61.730. Dem entsprechend reduzierte sich auch das Ergebnis vor Steuern von TEUR 6.152 auf TEUR 4.050.

Im Inland lag der Schwerpunkt unverändert auf dem architektonischen und konstruktiven Stahlbau für Industrie und Gewerbe, auf dem Brückenbau für Kommunen und der öffentlichen Hand sowie auf der Realisierung von Bahnhofsumbauten und U-Bahnstationen als Teil-Generalunternehmer.

Durch die strategische Konzentration auf ertragreichere Geschäftsfelder sowie durch Verbesserungen im operativen Geschäftsablauf wurden wieder deutlich über dem Branchenschnitt liegende positive Ergebnisse erzielt.

Das ungarische Werk, die Haslinger Acélszerkezetépítő Kft mit Sitz in Dunavécse, konnte sich trotz den schwierigen Umständen in 2020 noch zufriedenstellend entwickeln. Der Umsatz ist von EUR 19,71 Mio. im Vorjahr auf EUR 15,13 Mio. in 2020 gefallen und auch die Betriebsleistung hat mit EUR 17,71 Mio. das Vorjahresniveau von EUR 19,11 Mio. unterschritten. Trotz nach wie vor steigenden Lohnkosten in Ungarn und zurückgegangener Betriebsleistung konnte ein positives Ergebnis vor Steuern von EUR 1,1 Mio. (Vorjahr: EUR 1,73 Mio.) erreicht werden.

Claus Queck GmbH

Die Gruppe der Claus Queck GmbH beschäftigt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Stahlkonstruktionen aller Art, insbesondere architektonischem Stahlbau, Hallen aus Stahl, Stahlbau für Industrie und Gewerbe, Stahl im Anlagenbau und Stahlverbundkonstruktionen. Die Claus Queck GmbH konzentriert ihre Aktivitäten im Wesentlichen auf den deutschen Markt, ist aber ebenfalls für ausgewählte Auftraggeber und Aufträge auch international tätig.

Mit EUR 6,9 Mio. (Vorjahr: EUR 7,9 Mio.) hat sich der Auftragseingang im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert. Der Auftragsbestand zum 31.12.2020 beträgt EUR 6,3 Mio. (Vorjahr: EUR 24,9 Mio.).

Die Claus Queck GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz von EUR 27,4 Mio. (Vorjahr: EUR 24,5 Mio.) aufgrund der Endabrechnung eines Großauftrages im Bereich Verkehrsweg- und Brückenbau. Aufgrund von anhaltenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieses Großprojektes im Geschäftsjahr 2020 musste die Gesellschaft das Geschäftsjahr mit einem Ergebnis vor Steuern von EUR -0,2 Mio. (Vorjahr: EUR -5,7 Mio.) abschließen.

Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H.

Die Geschäftstätigkeit der Oberhofer Stahlbau Ges.m.b.H. liegt in den Bereichen gewerblicher Hochbau, Errichtung von Seilbahnstationen und Aussichtsplattformen, Sanierung von historischen Stahlbauten, Errichtung von Sportstätten und Brückenbau.

Der Geschäftsverlauf 2020 zeichnete sich gegenüber 2019, bedingt durch die Covid-19 Krise, durch einen deutlichen Umsatzrückgang aus. Der Umsatz reduzierte sich von EUR 23,6 Mio. in 2019 auf nur EUR 7,45 Mio. im Geschäftsjahr 2020. Auch das Ergebnis vor Zinsen und Steuern in 2020 ist mit einem Verlust von EUR 2,78 Mio. wesentlich schlechter als im Vorjahr, wo noch ein positives Ergebnis von TEUR 253 erzielt wurde.

FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

ERTRAGSLAGE

Die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz Stahlbau AG beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 76,1 Mio. (Vorjahr: EUR 140,8 Mio.).

Der Jahresüberschuss betrug EUR 2,1 Mio. (Vorjahr: EUR 1,6 Mio.).

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 belief sich auf EUR 69,9 Mio. (Vorjahr: EUR 72,5 Mio.).

KENNZAHLENANALYSE

			2020	2019
Betriebsleistung pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	TEUR	153	190
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	58,1	55,9
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Ø Eigenkapital}}$	%	5,0	3,9
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Ø Anzahl der Aktien}}$	EUR	1,36	1,08
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} \times 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	4,46%	3,5%

NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Bei den Bestrebungen nach wirtschaftlichem Erfolg werden soziale und ökologische Belange nicht außer Acht gelassen. Der Konzern hat u.a. zum Ziel, glaubwürdig und integer zu sein. Kundenzufriedenheit sowie gegenseitige Wertschätzung und Respekt haben hohe Priorität.

Mitarbeiter

Die Mitarbeiter des Konzerns leben die gemeinsamen Werte des Unternehmens – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten und Traditionen. Die Zahl der Mitarbeiter ist im Geschäftsjahr 2020 geringfügig von 591 Mitarbeiter im Jahr 2019 auf 600 Mitarbeiter in 2020 gestiegen. Rund 60% der Mitarbeiter sind in Österreich beschäftigt. Die Personalstrategie des Konzerns sieht die Förderung und Weiterbildung von Mitarbeitern vor sowie das Erreichen einer geringen, zumindest branchenüblichen Fluktuation.

Ökologische Aspekte

Der sorgsame Umgang mit der Umwelt sowie die Schonung von Ressourcen sind dem Konzern ein Anliegen. Es wird eine Balance zwischen ökonomischen und ökologischen Zielen geschaffen. Beispielsweise werden bei der Einkaufsentscheidung Umweltaspekte bedacht.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz Stahlbau AG und ihre Tochtergesellschaften sind den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Forderungsausfalls-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Die Gefahr von Forderungsausfällen wird durch Investitionsgüterversicherungen in Zusammenarbeit mit einem bekannten Anbieter von Kreditversicherungen begegnet. Bei Großprojekten wird individuell ein geeignetes Absicherungsinstrument gewählt.

Dem Risiko der Änderung des Stahlpreises begegnet unsere Gruppe durch entsprechende Vertragsgestaltung mit Lieferanten und Kunden. Um sich die Verfügbarkeit von Stahlträgern und -blechen zu sichern, kommt der Pflege langfristiger Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten eine wesentliche Rolle zu.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen. So wurden für eventuelle Forderungen Rückstellungen gebildet.

Zur Absicherung gegen steigende Fremdkapitalzinsen werden derzeit keine wesentlichen Instrumente eingesetzt. Darüber hinaus werden in der Gruppe keine weiteren derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

DAS JAHR 2021

Aufgrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie und den hohen Covid-19 Infektionszahlen ist ein verlässlicher Ausblick auf 2021 nicht wirklich möglich. Dies insbesondere da keine verlässlichen Prognosen über die Verfügbarkeit von Impfstoffen die für eine Herdenimmunität in Europa benötigt werden vorhanden sind.

Die von Wirtschaftsforschern abgegebenen Prognosen für die Baubranche in 2021 zeichnen ein eher durchwachsenes Bild, insbesondere deutsche Automobilhersteller haben für 2021 nur geringe Neu-Investitionen geplant, wodurch Projekte aus dieser Branche wohl auf der Absatzseite fehlen werden. Das Ziel für 2021 wird es sein den Entfall von Aufträgen aus bestehenden Kundensegmenten durch die Akquise in anderen Bereichen zu kompensieren.

Die Materialeinstandspreise sind im Jahr 2021 bisher gestiegen und wir rechnen Anhand der Entwicklungen am Rohstoffmarkt vorerst mit einer weiteren Steigerung der Materialpreise. Zeitgleich haben sich die Lieferzeiten von Sondermaterialien deutlich verlängert, was die nach wie vor herausfordernde Lage am Stahlbaumarkt noch einmal verschlechtert.

Bei den Absatzpreisen wird aufgrund von anhaltenden Überkapazitäten am Markt in Kombination mit einer sinkenden Anzahl an Großprojekten von einem nach wie vor sehr großen Marktdruck durch die Vielzahl der Mitbewerber auszugehen sein.

Somit wird unser Schwerpunkt nach wie vor darauf gerichtet sein, durch weitere Organisations- und Ablaufverbesserungen, insbesondere die Optimierung der Beschaffung und Logistik sowie durch eine Weiterentwicklung der Prozessabläufe in der Technik, Produktion und Montage, eine Effizienzsteigerung an den eigenen Fertigungsstandorten zu erreichen, um wie bisher positive Erträge zu erwirtschaften.

Aufgrund der volatilen Lage ist momentan kein zuverlässiger Ausblick auf die Ergebnisse unserer Beteiligungen im Geschäftsjahr 2021 möglich. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese teilweise unter den Vorjahresergebnissen sein können, auch ein negatives Konzernergebnis im Jahr 2021 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz Stahlbau-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im Jahr 2020 sind keine nennenswerten bzw. separat erfassbaren derartigen Aufwendungen angefallen.

BERICHT ÜBER DEN BESTAND SOWIE DEN ERWERB UND DIE VERÄUSSERUNG EIGENER ANTEILE

Bezüglich eigener Anteile wird auf die Angabe „Eigenkapital“ im Anhang verwiesen.

ANGABEN ZU KAPITAL-, ANTEILS-, STIMM- UND KONTROLLRECHTEN UND DAMIT VERBUNDENEN VEREINBARUNGEN

Das Grundkapital der Hutter & Schrantz AG beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 1.500.000,00 (Vorjahr: EUR 1.500.000,00) und ist in 1.500.000 (Vorjahr: 1.500.000) auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt. Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nicht (1 Aktie entspricht 1 Stimme). Dem Konzern sind keine Vereinbarungen ihrer Aktionäre bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien beschränken bzw. besondere Kontrollrechte haben.

Die hus-verwaltungsgmbh, Wien, hält mehr als 10 % am Grundkapital der Gesellschaft.

Wien, am 21. April 2021



gez.:
Dr. Hans Heinz

Der Vorstand:



gez.:
Martin Heinz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlönlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.